



Food + Beverage Management Assosiation e.V.

Sekretariat: Sabrina Monz · Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden · Tel. +49 (0)611-9920112 · Fax +49 (0)611-9920122 · sekretariat@fbma.de · www.fbma.de



Einmal zahlen, alle fördern: Die neue FBMA-Betriebsmitgliedschaft zahlt sich für jeden Mitarbeiter aus

Jetzt mit dem Betrieb ins FBMA-Netzwerk starten!

Ein Betrieb, ein Beitrag, hundertfacher Nutzen! Der Fachverband der Food & Beverage-Branche bietet jetzt eine neue Form der Teilnahme am FBMA-Netzwerk an: die FBMA Betriebsmitgliedschaft

Ab sofort können auch Unternehmen Mitglied in der FBMA werden und alle Mitarbeiter profitieren davon! Der Vorteil: Mit nur einem Beitrag macht der Betrieb die ganze Belegschaft zu FBMA-lern. Das heißt, dass sich fortan sämtliche Mitarbeiter zu den Veranstaltungen anmelden können. Auch der Unternehmensnachwuchs bekommt so die Chance, Einblicke in die Welt des FBMA-Netzwerks zu erhalten und in Kontakt mit den Mitgliedern zu treten. Für Udo Finkenwirth, Präsident der FBMA, ist die neue Form der Mitgliedschaft ein wichtiger Schritt in die Zukunft: »Unternehmen profitieren davon, wenn ihre Leute gut in der Branche vernetzt sind. Da macht es keinen Sinn, nur an den Einzelnen zu appellieren – die Betriebe müssen ihre Mitarbeiter motivieren und diese Chance als eine Investition in die Zukunft ihres Unternehmenserfolges verstehen.« Für alle, die bereits FBMA-Mitglied sind und in eine Betriebsmitgliedschaft wechseln möchten, ist dies kein Problem. Die ordentliche Mitgliedschaft des Einzelmitglieds kann jederzeit auf die Betriebsmitgliedschaft umgestellt werden.

Weitere Informationen zu der FBMA Betriebsmitgliedschaft erhalten Sie im FBMA Sekretariat und unter www.fbma.de



ZWEI GETRENNTE LEISTUNGEN

Kaffeeautomat: Die Vertragsgestaltung entscheidet über die Umsatzsteuer von sieben oder 19 Prozent

Das Leben ist zu kurz für schlechten Kaffee. Und so wird mit den unterschiedlichsten Röstungen und Zubereitungsarten immer weiter experimentiert mit dem Ziel, den Genuss zu perfektionieren. Der Kaffeeautomat heute ist zum Hightech-Alleskönner geworden – und der hat seinen Preis. Das haben ebenfalls die Kaffeehändler erkannt und bieten oftmals sogar die »kostenlose« Bereitstellung von Kaffeeautomaten und deren Wartung an, um die Kunden entsprechend an sich zu binden. Allein die Bohnen bzw. das Pulver muss der Kunde verpflichtend beim Händler kaufen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gehört der Kaffeeautomat dann dem Kunden.

Scheinbar einfach, wenn die Umsatzsteuer nicht wäre. Denn während auf die Lieferung von Kaffeebohnen nur sieben Prozent anfällt, entstehen beim Kauf, Leasing oder der Miete einer Kaffeemaschine ganze 19 Prozent. Doch wer meint, wenn ja ohnehin nur die Kaffeebohnen bezahlt werden müssen, sind automatisch auch nur sieben Prozent Umsatzsteuer zu zahlen, irrt!

Denn es liegen grundsätzlich zwei Leistungen vor, die auch umsatzsteuerlich separat zu beurteilen sind. Zumal es ein offenes Geheimnis ist, dass mit jeder Bohnenlieferung auch ein Anteil für die »kostenlose« Überlassung der Kaffeemaschine

bezahlt wird. Soweit die einzelnen Preisanteile ermittelt werden können, muss die Rechnung also aufgeteilt werden und enthält dann jeweils einen Steuerbetrag für sieben und 19 Prozent Umsatzsteuer. Nur im Ausnahmefall handelt es sich um eine einheitliche Leistung zum Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer – entscheidend ist die Vertragsgestaltung.

Besonderes Kennzeichen solcher Verträge ist, dass das Kaffeepulver in speziell auf die Maschine abgestimmten vorgefertigten Portionsbehältern ausschließlich an Kunden geliefert wird, die einen entsprechenden Automaten einsetzen.

Weitere Indizien sind:

- für den Gastronom sinkt der Preis pro Portion Kaffeepulver, je mehr Getränke an die Gäste verkauft werden,
- dem Gastronom stehen die Einnahmen aus dem Automaten allein zu und
- der Gastronom darf die Kaffeepreise gegenüber seinen Gästen selbst bestimmen.



MARINA TIETZ-JOHANNSEN, StBin im ETL ADHOGA Verbund aus Flensburg und spezialisiert auf die

Beratung von Hotels und Gaststätten. Kontakt ETL ADHOGA Flensburg Tel. 0461-144940 adhoga-flensburg@etl.de www.etl-adhoga.de